



Schweizer
Paraplegiker
Vereinigung

Association
suisse des
paraplégiques

Associazione
svizzera dei
paraplegici

Erlass Motorfahrzeugsteuer

Übersicht der einzelnen Kantone



Die Mobilität wird zwar, vor dem Hintergrund der aktuellen Umweltsituation, heute nicht mehr unbefragt als positiver Wert aufgefasst, schon gar nicht diejenige, die sich im Strassenverkehr ausdrückt. Niemand aber, welcher politischer Richtung er/sie sich auch zuschlagen mag, hat bis heute bestritten, dass es zumindest eine erwünschte Art von Mobilität und Strassenverkehr gibt; die Autofahrten nämlich, die es stark körperbehinderten Personen überhaupt erst erlauben, sich grösserräumig fortzubewegen und bestimmten Aktivitäten nachzugehen.

Folgerichtig herrscht denn auch weitherum Konsens, dass in solchen Fällen ganz oder teilweise Motorfahrzeugsteuererlass zu gewähren sei, zumindest den Behinderten, die wirtschaftlich nicht sehr gut situiert sind. Nachstehend vermitteln wir eine Übersicht darüber, wie dieser Grundsatz in den einzelnen Kantonen in die Praxis umgesetzt wird. Die folgenden Aussagen gelten in allen Fällen und werden unter den einzelnen Kantonen nicht mehr speziell wiederholt.

- Jeder Kanton kennt eine Form von Motorfahrzeugsteuererlass für Behinderte.
- Jeder Kanton kennt eine Form von Motorfahrzeugsteuererlass für Behinderte.
- Zur Erlangung der Steuerbefreiung muss ein schriftliches Gesuch gestellt werden, meistens an das kantonale Strassenverkehrsamt, wo auch weitere Auskünfte erhältlich sind (Adressliste siehe am Schluss der Übersicht).
- Dem Gesuch müssen Dokumente, Arztzeugnis, IV-Bescheinigung; Steuerausweis (wenn nach den finanziellen Verhältnissen gefragt wird) beigelegt werden, welche als Beleg für die Berechtigung dienen.
- Die Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn der/die Gesuchsteller*in aufgrund der Behinderung auf das Fahrzeug angewiesen ist.
- In den meisten Fällen ist die Gewährung des Erlasses an eine Einkommensgrenze gebunden (eine originelle Abwandlung dieses Grundsatzes ist die Verknüpfung des Steuererlasses mit der Grösse und Leistungsstärke des Fahrzeugs).

Die Situationen der einzelnen Kantone

(mit Vermerk des Umfangs der Befreiung)

Aargau

Bis zu 100% je nach finanziellen Verhältnissen

Appenzell-Auserrhoden

Bis CHF 50 000.- Jahreseinkommen 100%; über CHF 50 000.- bis CHF 60 000.- 50%; über CHF 60 000.- kein Erlass.

Bedingung

Aufgrund der Schwere der Körperbehinderung muss ein Motorfahrzeug zur Erhaltung der Mobilität erforderlich sein (Arztzeugnis).

Appenzell-Innerrhoden

Bis zu 100% je nach finanziellen Verhältnissen.

Basel-Landschaft

Bis 50% in Abhängigkeit von den finanziellen Verhältnissen. Ein Erlass kann auch für Organisationen und Personen gewährt werden, welche ihre Fahrzeuge für Behindertenbetreuung einsetzen.

Basel-Stadt

Steuerfrei bis CHF 62 000.- steuerbares Einkommen und CHF 150 000.- Vermögen (jährliche Anpassung an den Basler Index der Konsumentenpreise).

Bern

100% wenn Fahrzeughalter*in selbst behindert ist oder mit behinderten Person im gleichen Haushalt lebt.

Freiburg

Bis zu 100% je nach finanzieller Situation.

Ein ärztlicher Bericht, der die eingeschränkte Mobilität bestätigt, wird verlangt.

Genf

Der Antrag muss vom Halter schriftlich gestellt werden; die Befreiung erfolgt nicht automatisch bei der Zulassung des Fahrzeugs.

Die Bedingungen sind:

- Es muss ein Pkw sein
- Es muss speziell für die Beförderung einer schwer behinderten Person konzipiert sein und ausschliesslich für deren Verwendung verwendet werden.
- Der Inhaber muss regelmässig von einer Einrichtung der Behindertenhilfe betreut werden
- Das steuerbare Nettojahreseinkommen des Inhabers darf CHF 38 500.- nicht übersteigen.

Die für die Akteneinsicht erforderlichen Unterlagen sind:

- Der Führerschein
- Die Entscheide der Entschädigungskasse des Kantons Genf in Sachen Invalidenversicherung (AVS-AI) oder ein Dokument, aus dem hervorgeht, dass Sie regelmässig von einer Einrichtung zur Unterstützung von Behinderten unterstützt werden, unter Angabe der an Sie gezahlten Renten
- Ihre letzte, von der kantonalen Steuerverwaltung erstellte Steuerbescheinigung

Glarus

Bei einem steuerbaren Einkommen unter CHF 39 999.- wird eine gänzliche Steuerbefreiung gewährt und zwischen CHF 40 000.- bis CHF 59 999.- erfolgt eine 50%-ige Ermässigung, sofern das steuerbare Vermögen in beiden Fällen CHF 250 000.- nicht überschreitet. Ab CHF 60 000.- beim steuerbaren Einkommen und/oder bei über CHF 250 000.- steuerbares Vermögen gibt es keine Ermässigung mehr.

Graubünden

Ganz oder teilweise, aber nur für ein Fahrzeug pro Halter*in und es muss mehrheitlich für die Beför-

derung der gesundheitlich beeinträchtigten Person eingesetzt werden.

Jura

Bis zu 100 % je nach finanziellen Verhältnissen.

Luzern

Ganz oder teilweise; einmalige Gesuchsbearbeitungsgebühren von CHF 70.-, steuerbares Jahreseinkommen unter CHF 60 000.-.

Neuenburg

95 %. Max. ein Nummernschild. Das Fahrzeug muss ausdrücklich auf den Namen der behinderten Person immatrikuliert sein.

Nidwalden

Ganz oder teilweise.

Obwalden

Ganz oder teilweise. Reineinkommen von über CHF 40 000.- sowie ein Reinvermögen von über CHF 80 000.- kommen in der Regel nicht in den Genuss der Steuerbefreiung.

Schaffhausen

100 %. Wenn das Fahrzeug auch für Fahrten verwendet wird, die nicht Behinderten dienen = 50 %. Jahreseinkommensgrenze

CHF 78 894.- (indexiert). Erlass kann auch gewährt werden, wenn Angehörige oder nahestehende Personen das Fahrzeug halten, um die behinderte Person zu betreuen.

Schwyz

Die Steuern werden zu 100 % erlassen, für

- Fahrzeuge von Personen, die auf einen Rollstuhl und das Fahrzeug angewiesen sind (Selbstfahrer im Rollstuhl) und dieses ausschliesslich oder vorwiegend selbst verwenden.
- Fahrzeuge, die vorwiegend zum Transport von im gleichen Haushalt wohnenden auf einen Rollstuhl angewiesenen Angehörigen verwendet werden.

Solothurn

Ganz oder teilweise. Das Fahrzeug muss ausschliesslich oder vorwiegend für den Transport einer behinderten Person verwendet werden.

St. Gallen

100 % auf Gesuch, wenn die invalide Person aufgrund ihres Gebrechens auf ein eigenes Motorfahrzeug angewiesen ist.

Tessin

100%ige Befreiung von der Strassenverkehrssteuer wenn drei Kriterien erfüllt sind:

- Eine Reduktion der Krankenkassenprämien (bestätigt durch die vom Kanton ausgestellte Ripam-Subvention);
- Die durch ein ärztliches Attest bescheinigte Fahruntüchtigkeit (nachträglich durch unseren Treuhandarzt geprüft);
- Das Fahrzeug muss auf den Namen des Antragstellers zugelassen sein.

Thurgau

Als behindert gelten Personen, die zur Fortbewegung auf die Benützung eines Fahrzeuges angewiesen sind. Das Strassenverkehrsamt stützt sich dabei ausschliesslich auf die Feststellungen der Eidgenössischen Invalidenversicherung. Da diese Vorschrift primär zur Vermeidung von Härtefällen erlassen wurde, kommt zudem eine Befreiung von der Verkehrssteuer nur zum Tragen, wenn zusätzlich zur Invalidenrente auch noch Ergänzungsleistungen der Ausgleichskasse ausbezahlt werden. Dies kommt auch zum Tragen, wenn von Dritten regelmässig behinderte Personen transportiert werden.

Die Steuerbefreiung oder -ermässigung kann dem Behinderten nur für ein Motorfahrzeug gewährt werden.

Uri

50% bis 100% je nach Invaliditätsgrad und je nach finanziellen Verhältnissen.

Waadt

Um in den Bezug eines Erlasses zu kommen, muss der Antragsteller folgende zwei Bedingungen kumulativ erfüllen:

1. Bezug einer Invalidenrente oder, wenn im Rentenalter, Arztzeugnis über Invalidität und Invaliditätsgrad.
2. Bezug von Ergänzungsleistungen bzw. Ergänzungsleistungen für Gesundheitsleistungen oder Bescheinigung eines anerkannten Vereins.

Wallis

100% für minderbemittelte Behinderte.

Zug

Ganz oder teilweise. Das Fahrzeug muss ausdrücklich auf den Namen der behinderten Person immatrikuliert sein. Der Erlass gilt nur für Fahrzeuge bis max. 3000 cm³ Hubraum.

Zürich

Sämtliche Informationen finden Sie auf der Website:

www.zh.ch/va-ermaessigung

Für Sie sind folgende beiden Services relevant:

- *Ermässigung beantragen:* von Privatfahrzeugen für den Transport einer Person mit einer Gehbehinderung
- *Erlass beantragen:* für Privatfahrzeuge von Personen mit einer Gehbehinderung.

Adressen der kantonalen Strassenverkehrsämter

bzw. der zuständigen Stellen für Gesuche

Aargau

Strassenverkehrsamt
Postfach
5001 Aarau
Tel. 062 886 23 23

Appenzell AI

Strassenverkehrsamt
Brüggliweg 1
9050 Appenzell AI
Tel. 071 788 95 34

Appenzell AR

Strassenverkehrsamt
Dorfplatz 5
9043 Trogen AR
Tel. 071 343 63 11

Basel-Land

Motorfahrzeugkontrolle
Ergolzstrasse 1
4414 Füllinsdorf
Tel. 061 552 00 00

Basel-Stadt

Motorfahrzeugkontrolle
Clarastrasse 38
4005 Basel
Tel. 061 267 82 00

Bern

Strassenverkehrs- und
Schifffahrtsamt
Schermenweg 5
3001 Bern
Tel. 031 635 80 80

Fribourg

Office de la circulation
et de la navigation
Rte de la Tavel 10
1700 Fribourg
Tél. 026 484 55 55

Genève

Office cantonal
des véhicules
Rte de Veyrier 86
1227 Carouge
Tél. 022 388 30 30

Glarus

Strassenverkehrs- und
Schifffahrtsamt
Postfach
8762 Schwanden
Tel. 055 646 54 00

Graubünden

Strassenverkehrsamt
Ringstrasse 2
7000 Chur
Tel. 081 257 80 00

Jura

Office des véhicules
Rue de l'Avenir 2
2800 Delémont
Tél. 032 420 71 20

Luzern

Strassenverkehrsamt
Arsenalstrasse 45
6010 Kriens
Tel. 041 318 11 11

Neuchâtel

SCAN Service cantonal
des automobiles et
de la navigation
Champs-Corbet 1
2043 Boudevilliers
Tel. 032 889 13 99

Nidwalden

Verkehrssicherheits-
Zentrum OW/NW
Kreuzstrasse 2
6370 Stans
Tel. 041 618 41 41

ERLASS MOTORFAHRZEUGSTEUER

Obwalden

Verkehrssicherheits-
Zentrum OW/NW
Enetriederstrasse 1
6060 Sarnen
Tel. 041 666 66 00

Schaffhausen

Strassenverkehrs-
und Schifffahrtsamt
Ernst Müller-Strasse 2
8207 Schaffhausen
Tel. 052 632 68 88

Schwyz

Verkehrsamt
Schlagstrasse 82
6430 Schwyz
Tel. 041 819 21 56

Solothurn

Motorfahrzeugkontrolle
Gurzelenstrasse 3
4512 Bellach
Tel. 032 627 66 66

St. Gallen

Strassenverkehrs- und
Schifffahrtsamt
Frongartenstrasse 5
9001 St.Gallen
Tel. 058 229 22 22

Tessin

Sezione della circolazione
Centro ala Monda 8
6528 Camorino
Tel. 091 814 91 11

Thurgau

Strassenverkehrsamt
Moosweg 7a
8501 Frauenfeld
Tel. 058 345 36 36

Uri

Amt für Strassen-
und Schiffsverkehr
Gotthardstrasse 77a
6460 Altdorf
Tel. 041 875 28 22

Vaud

Service des automobiles
Av. du Grey 110-112
1014 Lausanne
Tél. 021 316 82 10

Wallis

Service de la circulation
routière et
de la navigation (SCN)
Rue de la Dixence 85c
1950 Sion
Tél. 027 606 71 00

Zug

Strassenverkehrsamt
Hinterbergstrasse 41
6312 Steinhausen
Tel. 041 728 47 11

Zürich

Strassenverkehrsamt
Uetlibergstrasse 301
8045 Zürich
Tel. 058 811 35 35